

An alle Finanzämter

Änderung des Erlasses zur Werbeabgabe (Gleichbehandlung in den Bereichen

- verkauften Zeitungen - Gratiszeitungen und
- Verteilung von Prospekten als Beilagen - Direktverteilung)

Als Vorgriff einer Änderung des Durchführungserlasses zur Werbeabgabe (AÖF 121/2000, Gz 14 0607/1-IV/14/00) wird folgende Aktualisierung mitgeteilt:

1. Im Durchführungserlass zur Werbeabgabe entfällt im ersten Teilstrich der Z 3.2.2 das Wort „Prospektverteilung“.
2. Der Vertrieb von Medien mit redaktionellem Teil (Zeitungen, Zeitschriften) unterliegt unabhängig davon, ob das Medium entgeltlich oder unentgeltlich erworben werden kann, nicht der Werbeabgabe, weil davon ausgegangen werden kann, dass es sich ausschließlich um eine Verteilung handelt und nicht um eine Veröffentlichung im Sinne des Gesetzes. Die Veröffentlichung besteht in der Schaltung von Anzeigen in dem Medium bzw die Beilegung von Prospekten und Werbematerial zu diesem Medium und ist daher der werbeabgabepflichtige Vorgang.
3. Bei Medien ohne redaktionellem Teil (Prospekte, Warenproben, Flugblätter) ist die Verteilung als Veröffentlichung anzusehen, sodass diese Veröffentlichung der werbeabgabepflichtige Vorgang ist. Dies gilt unabhängig davon, ob das Medium einer Zeitung/Zeitschrift beigelegt oder im Direktvertrieb über die Post oder andere Vertriebsfirmen verteilt wird.
4. Besteht ein Medium (erkennbar) ausschließlich aus bezahlten Anzeigen, die der Werbeabgabe unterliegen, ist die Einschaltung im Medium als Veröffentlichung im Sinne des Werbeabgabegesetzes anzusehen und der Vertrieb ist als Verteilung, die nicht der Werbeabgabe unterliegt.

Dr Roland Grabner